



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (2) aktualisiert

Auslagerung der hoheitlichen Aufgaben durch die Netzbetreiberin

Stand 1. Mai 2020

Frage:

- a) Kann die Netzbetreiberin die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben auslagern und Dritten übertragen?
- b) Kann eine Netzbetreiberin, wenn sie die hoheitlichen Aufsichtsaufgaben an Dritte ausgelagert hat, die privatrechtlichen Kontrolltätigkeiten im eigenen Netz ohne Einschränkungen ausführen?
- c) Kann die Netzbetreiberin die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben einer Unternehmung übertragen, die bereits privatrechtliche Kontrollen ausführt?
- d) Kann eine Netzbetreiberin die ihr nach Artikel 33 NIV übertragenen hoheitlichen Aufgaben in administrative und technische Tätigkeiten aufteilen und diese getrennt auslagern?
- e) Kann eine kontrollberechtigte Person zu je 50% bei der Netzbetreiberin und bei einer privaten Kontrollunternehmung angestellt sein?

Antwort:

- a) Artikel 26 des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0, EleG) überträgt den Netzbetreiberinnen in einem bestimmten Umfang hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Kontrolle von Niederspannungsinstallationen. Dieser hoheitliche Aspekt der Tätigkeit der Netzbetreiberinnen wird in der NIV inhaltlich definiert (Art. 33 NIV).

Nicht vorgeschrieben ist, dass die Netzbetreiberinnen die ihnen auferlegten Pflichten und Kompetenzen eigenhändig wahrnehmen müssen. Sie dürfen mit der Ausführung von hoheitlichen Aufsichtstätigkeiten private Stellen beauftragen, welche die notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllen. Mit einer solchen Auslagerung der hoheitlichen Aufsichtstätigkeit wird aber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeitsordnung und Verantwortlichkeit verschoben. Die Netzbetreiberinnen bleiben, wenn auch „nur“ als Auftraggeber, die nach Gesetz und Verordnung zuständigen und verantwortlichen Stellen für die hoheitlichen Aufsichtstätigkeiten nach Artikel 33 NIV. Die beauftragten Stellen nehmen die ihnen übertragenen Tätigkeiten nicht in eigener Kompetenz wahr, sondern immer „nur“ als Beauftragte und unter der letzten Verantwortung der Netzbetreiberinnen.

- b) Da mit der Auslagerung der hoheitlichen Aufsichtstätigkeiten die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeit der Netzbetreiberinnen für die Kontrolle des Vollzuges der NIV nicht verändert werden kann, gelten die Vorschriften über die Trennung von hoheitlicher Aufsichtstätigkeit und privater



Kontrolltätigkeit unverändert auch in diesem Fall. Die Netzbetreiberin kann daher nicht die hoheitlichen Aufgaben auslagern und die private Kontrolltätigkeit ausüben, ohne den Anforderungen von Artikel 26 Absatz 3 NIV zu entsprechen.

- c) Die hoheitlichen Aufsichtstätigkeiten und die privatrechtlichen Kontrolldienstleistungen dürfen nicht gleichzeitig im gleichen Netzgebiet ausgeübt werden. Das ist ein Ausfluss des Grundsatzes der Gewaltentrennung und für die Netzbetreiberinnen in Art. 26 Absatz 3 NIV so formuliert. Dieses Prinzip kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Netzbetreiberin die hoheitlichen Tätigkeiten auslagert und privaten Dritten übergibt. In diesem Fall darf der mit hoheitlichen Aufgaben betraute Dritte in dem Gebiet, in welchem er hoheitliche Aufgaben erfüllt, keine privatrechtlichen Kontrollen ausführen. In der Praxis lässt es das ESTI aber auch zu, dass unabhängige Kontrollorgane durch Netzbetreiberinnen für Stichprobenkontrollen beigezogen werden und gleichzeitig auf deren Netzgebiet privatrechtliche Kontrollen durchführen. Es setzt aber voraus, dass keine Objekte durch das beigezogene Kontrollorgan kontrolliert werden, welche es schon im Rahmen einer unabhängigen Kontrolle überprüft hat. Weiter verlangt das ESTI, dass die Netzbetreiberin auch in Objekten, in welchen das beigezogene unabhängige Kontrollorgan eine Abnahme oder periodische Kontrolle gemacht hat, Stichprobenkontrollen durchführt.
- d) Die Trennung der hoheitlichen Aufgaben der Netzbetreiberin (Art. 33 NIV) in einen administrativen und einen technischen Teil ist nicht zulässig. Die einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten hängen so eng miteinander zusammen, dass sie als Einheit zu betrachten sind. Sie können nur integral und in ihrer Gesamtheit an Dritte ausgelagert werden, die selber auch unabhängiges Kontrollorgan sein müssen. Diese Dritten, welche im Auftrag einer Netzbetreiberin deren hoheitliche Aufgaben erfüllen, können nicht gleichzeitig im Netzgebiet dieser Netzbetreiberin als unabhängiges Kontrollorgan tätig sein.
- e) Die Beschäftigung einer Person je teilzeitig mit hoheitlichen Aufgaben und privatrechtlicher Kontrolle in je verschiedenen Unternehmungen widerspricht ebenfalls dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Personen im Rahmen von Personalverleihverträgen. Dieser Grundsatz, dass beaufsichtigte und beaufsichtigende Tätigkeiten nicht in einer Person vereinigt werden können, gilt nicht nur für die natürlichen Personen, sondern auch für die Unternehmungen selbst. Das bedeutet, dass diejenigen Unternehmungen, in welchen eine Person je in Teilzeit angestellt ist, beide entweder nur unabhängige Kontrollen durchführen oder hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen können. Mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung soll sichergestellt werden, dass eine Tätigkeit nicht von der gleichen Person bzw. Unternehmung kontrolliert wird, welche diese Tätigkeit auch gewerblich und erwerbsorientiert ausübt. Zu ergänzen ist, dass das administrative bzw. geschäftsführende Personal ebenfalls von der jeweiligen Kontrolltätigkeit (unabhängig oder hoheitlich) ausgeschlossen ist, wenn es Aufgaben und/oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Überprüfung von Sicherheitsnachweisen übernimmt.

Schliesslich können das Inspektorat und die Netzbetreiberinnen für Stichprobenkontrollen, welche eine hoheitliche Tätigkeit bilden, andere Kontrollorgane beiziehen (vgl. Art. 39 Abs. 1 NIV). Diese beigezogenen Kontrollorgane dürfen dann keine unabhängige Kontrolle im jeweiligen Objekt mehr durchführen.